

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

- 1. BGB, GBO, InsO: Insolvenzverfahren nach Tod eines Gesellschafters**
Beschluss vom 13.07.2017, Az: V ZB 136/16
- 2. BGB: Berechnung des Zahlungsrückstands für Kündigung**
Urteil vom 27.09.2017, Az: VIII ZR 193/16
- 3. BGB: Vorliegen einer Gefälligkeitsmiete**
Urteil vom 20.09.2017, Az: VIII ZR 279/16
- 4. PatKostG: Zahlung nur einer Beschwerdegebühr bei zwei Beteiligten**
Beschluss vom 19.09.2017, Az: X ZB 1/17

Urteile und Beschlüsse:

1. BGB, GBO, InsO: Insolvenzverfahren nach Tod eines Gesellschafters

Beschluss vom 13.07.2017, Az: V ZB 136/16

BGB § 727 Abs. 1

GBO § 22 Abs. 1 , § 29 Abs. 1

InsO § 32 Abs. 1

a) Wird eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) nach § 727 Abs. 1 BGB mangels abweichender Vereinbarung durch den Tod eines Gesellschafters aufgelöst, geht mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über dessen Nachlass die Befugnis, über im Grundbuch eingetragene Rechte der GbR zu verfügen, von dem Erben auf den Insolvenzverwalter über. In das Grundbuch ist ein Insolvenzvermerk einzutragen.

b) Enthält der Gesellschaftsvertrag eine Regelung, wonach die Gesellschaft im Fall des Todes eines Gesellschafters nicht aufgelöst, sondern mit dessen Erben fortgesetzt wird (sog. Nachfolgeklausel), wird durch die Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens die Verfügungsbefugnis des Erben über im Grundbuch eingetragene Rechte der GbR nicht eingeschränkt.

Wurde wegen der Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens ein Insolvenzvermerk in das Grundbuch eingetragen, ist dieser zu löschen, wenn der Insolvenzverwalter dies bewilligt oder wenn dem Grundbuchamt die Vereinbarung einer Nachfolgeklausel in der Form des § 29 Abs. 1 Satz 1 GBO nachgewiesen wird. Ob als Nachweis auch ein notarieller oder notariell beglaubigter Gesellschaftsvertrag ausreichen kann, bleibt offen; die Vorlage eines privatschriftlichen Gesellschaftsvertrages genügt jedenfalls nicht.

GBO § 22 Abs. 1 , § 38

Der Durchführung eines Berichtigungsverfahrens gemäß § 22 GBO steht nicht entgegen, dass die Eintragung, deren Berichtigung beantragt wird, auf Grund eines Behördenersuchens nach § 38 GBO erfolgt ist (hier: Eintragung eines Insolvenzvermerks gemäß § 32 Abs. 1 InsO).

2. BGB: Berechnung des Zahlungsrückstands für Kündigung

Urteil vom 27.09.2017, Az: VIII ZR 193/16

BGB § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a, b , Abs. 2 Satz 2

BGB § 569 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1

a) Ist durch Auflauf eines Zahlungsrückstands des Mieters in der in § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a oder Buchst. b BGB genannten Höhe ein Recht des Vermieters zur fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses entstanden, wird dieses nach § 543 Abs. 2 Satz 2 BGB nur durch eine vollständige Zahlung des Rückstandes vor Zugang der Kündigung ausgeschlossen (Bestätigung der Senatsurteile vom 14. Juli 1970 - VIII ZR 12/69 , ZMR 1971, 27 unter II 4; vom 23. September 1987 - VIII ZR 265/86 , NJW-RR 1988, 77 unter II 2 a [jeweils zu § 554 BGB aF]; vom 26. Januar 2005 - VIII ZR 90/04 , WM 2005, 459 unter II 2 d bb; vom 11. Januar 2006 - VIII ZR 364/04 , NJW 2006, 1585 Rn. 10; vom 24. August 2016 - VIII ZR 261/15 , NJW 2016, 3437 Rn. 23 [jeweils zu § 543 Abs. 2 Satz 2 BGB]).

b) Bei der Beurteilung, ob der Zahlungsrückstand des Mieters die Miete für einen Monat übersteigt (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a , § 569 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 BGB), ist nicht auf die (berechtigterweise) geminderte Miete, sondern auf die vertraglich vereinbarte Gesamtmiete abzustellen (Bestätigung und Fortführung der Senatsurteile vom 12. Mai 2010 - VIII ZR 96/09 , NJW 2010, 3015 Rn. 41; vom 11. Juli 2012 - VIII ZR 138/11 , NJW 2012, 2882 Rn. 16).

3. BGB: Vorliegen einer Gefälligkeitsmiete

Urteil vom 20.09.2017, Az: VIII ZR 279/16

BGB § 535

Zur Abgrenzung eines Mietvertrags von anderen Gebrauchsüberlassungsverhältnissen bei Wohnräumen (Fortführung des Senatsurteils vom 4. Mai 1970 - VIII ZR 179/68 , WM 1970, 853; sogenannte Gefälligkeitsmiete).

4. PatKostG: Zahlung nur einer Beschwerdegebühr bei zwei Beteiligten

Beschluss vom 19.09.2017, Az: X ZB 1/17

PatKostG § 6 Abs. 2

Haben zwei Beteiligte gemeinsam eine Beschwerdeschrift eingereicht, jedoch nur eine Beschwerdegebühr gezahlt, ist ihre Erklärung im Zweifel dahin auszulegen, dass die Beschwerde, falls sie mangels Entrichtung einer ausreichenden Zahl von Gebühren nicht für beide Beteiligte in zulässiger Weise erhoben wurde, für den im Rubrum der angefochtenen Entscheidung an erster Stelle Genannten erhoben sein soll.